



Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft

gültig ab 22. Juni 2023

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat berücksichtigt die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in ihrer jeweiligen Fassung oder weist Abweichungen von den Empfehlungen in einer auf der Homepage der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft veröffentlichten Entsprechungserklärung aus. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen (Selbstbeurteilung).

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zusammen.
- (2) In ihrer Gesamtheit verfügen die Mitglieder des Aufsichtsrats über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen und sind mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut.
- (3) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 75 Jahre sind.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstand niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes der Anteilseigner aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden, der unmittelbar anschließend den Vorsitz übernimmt. Danach wählt der Aufsichtsrat für die gleiche Zeit aus seiner Mitte den ersten und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat und leitet dessen Geschäfte. Er wird im Verhinderungsfall vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung bzw. einvernehmlich in Abstimmung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ein Fall der Verhinderung ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Vertretene gegenüber seinem Stellvertreter die Verhinderung bestätigt.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsratsamt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Ist weder ein Aufsichtsratsvorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, gilt § 11 Ziff. 4 der Satzung.

§ 4 Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen, mindestens aber zu zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann, soweit gesetzlich zulässig, eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrates werden in der Regel als Präsenzsitzungen abgehalten. Mitglieder des Aufsichtsrates, die an einer Sitzung telefonisch oder durch eine Videozuschaltung teilnehmen, gelten als in der Sitzung anwesend. Aufsichtsratssitzungen können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden.
- (3) Die Termine der Aufsichtsratssitzungen sollen spätestens in der letzten Sitzung eines jeden Kalenderjahres für das gesamte folgende Kalenderjahr vereinbart werden. Ohne eine solche Vereinbarung oder bei Bedarf werden die Sitzungen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist angemessen verkürzen und auch fernmündlich zu Sitzungen einladen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Aufsichtsratsmitglieder.
- (4) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Sind alle oder einzelne Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt

worden, darf hierüber in der Sitzung nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern mit Zustimmung aller anwesenden Aufsichtsratsmitglieder Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist ihm gegenüber der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der schriftlich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben und der Vorsitzende eine Niederschrift hierüber gemäß § 5 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung unterzeichnet hat.

§ 5 Sitzungsleiter, Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzungen und bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf eine nachfolgende Sitzung vertragen. Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung Sorge zu tragen. Er kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden, vom Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen.
- (2) Der Sitzungsleiter bestimmt die Arbeitssprache der Sitzung. Er hat einen Simultandolmetscher beizuziehen, wenn auch nur ein Mitglied des Aufsichtsrats die Arbeitssprache nicht beherrscht.
- (3) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, über dessen Art, Inhalt und Umfang der Sitzungsleiter entscheidet. In dem Protokoll sollen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Beschlüsse des Aufsichtsrats und soweit gesetzlich notwendig der wesentliche Inhalt der Verhandlungen angegeben werden. Das Protokoll ist nach seiner Anfertigung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von zwei Wochen in Kopie zuzuleiten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die nicht oder nicht ausschließlich in Sitzungen gefassten Beschlüsse.
- (4) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, binnen eines Monats nach Zugang beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Fassung der Niederschrift schriftlich oder in Textform widersprochen hat. Ein Widerspruch ist nur gegen die Fassung der Niederschrift, nicht gegen den in ihr enthaltenen Beschluss zulässig.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats gilt § 13 der Satzung.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Ausschüsse sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss auch andere Mitglieder zur Abgabe oder Entgegennahme von Willenserklärungen ermächtigen. Erklärungen, welche durch ein Mitglied des Aufsichtsrates entgegengenommen werden, sind von diesem dem gesamten Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Der Ausschussvorsitzende hat bei Stimmgleichheit das Zweitstimmrecht. Das bedeutet: Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand der Vorsitzende als Mitglied des Ausschusses zwei Stimmen, wenn auch die zweite Abstimmung Stimmgleichheit ergibt.
- (5) Der Vorsitzende kann eine geheime Abstimmung anordnen. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, seine Stimmabgabe einzeln protokollieren zu lassen.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntwerdenden Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes fort. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige persönliche Äußerungen sowie alle nicht allgemein bekannten oder frei zugänglichen, tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, außerhalb seiner Aufsichtsrats Tätigkeit zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen. Wenn dieser der Verwertung oder Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied die ihm durch sein Amt bekanntgewordenen Tatsachen nicht zu verwerten und hierüber Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Im Interesse einer sicheren und zeitnahen Informationsversorgung kann einzelnen Funktionsträgern im Aufsichtsrat oder den Mitgliedern eines Aufsichtsratsausschusses ein beschränkter Zugang zum sicheren Datenraum des Unternehmens gewährt werden. Dieses Informationsrecht beinhaltet den Zugriff auf im Voraus festgelegte Dokumente (Prüfungsberichte und Zusatzberichte der Wirtschaftsprüfer, vierteljährlicher Konzern-Controlling- Report, Berichte der Internen Revision) und

führt nicht zu einer Einschränkung der Berichtspflicht des Vorstands nach den Vorgaben der Geschäftsordnung des Vorstands.

- (4) Bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt sind die Mitglieder des Aufsichtsrats verpflichtet, sämtliche Unterlagen sowie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht hinsichtlich solcher Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 8 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die es tätig ist, nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften oder bei sonstigen Dritten entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offen.
- (3) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder und deren Behandlung.
- (4) Sobald wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds auftreten, hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederzulegen.
- (5) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses des Aufsichtsrats.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Auf Veranlassung des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes entscheidet der Aufsichtsrat über die Bildung folgender Ausschüsse:
 - den Vermittlungsausschuss
 - den Personalausschuss
 - den Prüfungsausschuss
 - den Nominierungsausschuss für Kandidaten der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat
 - den Ausschuss zur Entscheidung über Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinne von § 111a AktG ("Related-Party-Ausschuss").

Weitere Ausschüsse kann der Aufsichtsrat nach Bedarf als beschließende oder beratende Ausschüsse bilden. Bei der Bildung der Ausschüsse beschließt der Aufsichtsrat auch über deren Mitgliederzahl.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse und deren Vorsitzende werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird oder der Aufsichtsrat sie mit einfacher Mehrheit abwählt. Fällt eines der Ausschussmitglieder während der Amtszeit des Aufsichtsrats fort oder wird aus dem Ausschuss abgewählt, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens aber in seiner nächsten Sitzung Wahlen zur Besetzung oder Ergänzung des betreffenden Ausschusses durchzuführen.

- (3) Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn sie als beschließende Ausschüsse bestellt sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Für Ausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung, insbesondere deren § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 sinngemäß; an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses. Die Festlegung und Terminierung von Ausschusssitzungen durch die Vorsitzenden der Ausschüsse bedarf der vorherigen Genehmigung des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu informieren. Nicht-Ausschussmitglieder erhalten Zugriff auf die Protokolle der Ausschusssitzungen soweit nicht besondere Umstände vorliegen (z.B. Geheimhaltungserfordernis).
- (6) Das Recht des Aufsichtsrats, Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses an sich zu ziehen, zu behandeln und zu entscheiden, einschließlich des Rechtes, Entscheidungen eines Ausschusses zu ändern, bleibt unberührt.

§ 10 Vermittlungsausschuss

Für den Vermittlungsausschuss gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 in der jeweils gültigen Fassung (MitbestG), insbesondere § 27 Abs. 3 MitbestG.

§ 11 Personalausschuss

- (1) Dem Personalausschuss sollen nach Möglichkeit der Aufsichtsratsvorsitzende und sein erster Stellvertreter angehören; davon abweichende Beschlüsse des Aufsichtsrats bleiben zulässig.
- (2) Der Personalausschuss ist beauftragt und ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats

alle Angelegenheiten zu erledigen, die den Vorstand betreffen oder ihm sonst nach dieser Geschäftsordnung zugewiesen sind, ausgenommen sind jedoch die Angelegenheiten, die durch Gesetz und die Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex der Zuständigkeit des Aufsichtsratsplenums zugeordnet sind. Zu den Aufgaben des Personalausschusses gehören danach insbesondere

- a) die Prüfung von Bewerbern für das Amt eines Vorstandsmitgliedes der Gesellschaft,
 - b) die Verhandlungen, die vorbereitenden Maßnahmen zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Dienst- und anderen Verträgen (z.B. Tantiemeabsprachen, Dienstwagenvereinbarungen, u.a.) zwischen dem Vorstand und der Gesellschaft sowie die Abwicklung solcher Verträge,
 - c) die Vorbereitung von Vorschlägen an das Aufsichtsratsplenum zur Festsetzung, Änderung und Herabsetzung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder nach §§ 87, 87a AktG,
 - d) die Vorlage von Vorschlägen an das Aufsichtsratsplenum zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, sowie
 - e) die Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats über das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Sinne von § 87a Abs. 1 AktG sowie die Vorbereitung des Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG.
- (3) Soweit die in Abs. 2 genannten Aufgaben nicht ohnehin der Beschlussfassung des Aufsichtsratsplenums unterliegen, handelt der Personalausschuss anstelle des Aufsichtsrats als beschließender Ausschuss im Sinne von § 107 Abs. 3 AktG.
- (4) Ergibt eine Abstimmung im Personalausschuss Stimmengleichheit, gilt § 29 Abs. 2 Satz 1 bis 3 MitbestG.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beauftragt und ermächtigt, im Auftrag und im Namen des Aufsichtsrats die folgenden Aufgaben zu erledigen:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses. Hierzu gehört die vorbereitende interne Prüfung der Jahresabschlüsse der Einzelgesellschaften und des Konzernabschlusses und die Würdigung der Lageberichte sowie die Prüfung des Gewinnverwendungsvorschlages und die Vorbereitung des Aufsichtsratsberichts gemäß § 171 AktG einschließlich des Berichts über die Prüfung des Vorstandsberichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen nach § 314 Abs. 2 AktG. Der Prüfungsausschuss erörtert die Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer.

- b) Überwachung der Finanzberichterstattung einschließlich der Erörterung der Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte mit dem Vorstand und ggf. mit dem Abschlussprüfer.
 - c) Fragen der Rechnungslegung, insbesondere die Behandlung von grundsätzlichen Themen wie z.B. die Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards.
 - d) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, der Internen Revision und des Risikomanagements. Hierzu gehört auch die Überwachung und Beratung des vierteljährlichen Konzern-Controlling-Reports mit dem Vorstand.
 - e) Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten. Hierzu gehören auch die Auswahl des Abschlussprüfers (Wahlempfehlung), die Erteilung des Prüfungsauftrags und die Honorarvereinbarung, die Qualität der Abschlussprüfung, sowie die Diskussion der Einschätzung des Prüfungsrisikos, der Prüfungsstrategie, der Prüfungsplanung und der Prüfungsergebnisse mit dem Abschlussprüfer.
 - f) Befassung mit Fragen der Corporate Governance, insbesondere die Vorbereitung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG und der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB.
 - g) Beratung und Überwachung des Vorstands bei der Compliance-Politik und die Überwachung der Wirksamkeit des Compliance-Management- Systems sowie ggf. die Einleitung von konkreten Maßnahmen. Soweit es sich um Vorgänge im Konzern unterhalb der AG handelt, wird der Vorstand aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen und zu berichten. Ist der Vorstand durch Vorwürfe betroffen, so obliegt es dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Sonderprüfungen analog dem Verfahren zur Vergabe des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Jahresabschlüsse der AG zu veranlassen. Der Ausschussvorsitzende handelt in diesem Fall unabhängig und in eigenem pflichtgemäßem Ermessen.
 - h) Überwachung der Prozesse zur Erfassung von Geschäften mit nahestehenden Personen im Sinne von § 111a AktG.
- (2) Der Prüfungsausschuss handelt im Rahmen seiner Befugnisse anstelle des Aufsichtsrats als beschließender Ausschuss im Sinne von § 107 Abs. 3 AktG.

§ 13 Nominierungsausschuss für Kandidaten der Anteilseignervertreter

- (1) Der Nominierungsausschuss für Kandidaten der Anteilseignervertreter hat die Aufgabe bei Bedarf Kandidaten für die Übernahme eines Aufsichtsratsamtes bei der

RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft ausfindig zu machen, deren Eignung zu überprüfen und sie im Erfolgsfall dem Aufsichtsrat zur Nominierung vorzuschlagen.

- (2) Der Nominierungsausschuss wird aus drei Mitgliedern der Anteilseignervertreter gebildet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sofern er Kapitalvertreter ist, gehört diesem Ausschuss als geborener Vorsitzender an.

§ 14 Related-Party-Ausschuss

- (1) Der vom Aufsichtsrat gemäß § 107 Abs. 3 Satz 4 AktG gebildete Related-Party-Ausschuss beschließt über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen im Sinne von § 111a AktG sowie über die Zustimmung zu Geschäften mit Aufsichtsratsmitgliedern (bzw. diesen zuzurechnenden Dritten) im Sinne von § 114 AktG.
- (2) Über die Zusammensetzung des Related-Party-Ausschusses entscheidet der Aufsichtsrat entsprechend den Vorgaben in § 107 Abs. 3 Sätze 5 und 6 AktG.
- (3) Der Related-Party-Ausschuss handelt im Rahmen seiner Befugnisse anstelle des Aufsichtsrats als beschließender Ausschuss im Sinne von § 107 Abs. 3 AktG.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat kann zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben im Bedarfsfall Gutachten externer Berater oder Sachverständiger zu Vergütungs-, Prüfungs-, Rechts- oder sonstigen Fragen anfordern. Die Auftragserteilung erfolgt über den Vorstand.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die gesamte Amtszeit des Aufsichtsrats.
- (3) Der Aufsichtsrat kann diese Geschäftsordnung einschließlich § 15 Abs. 2 jederzeit durch Beschluss ändern oder ergänzen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.

Vom Aufsichtsrat beschlossen am 29. März 2023 mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der der Hauptversammlung am 7. Juni 2023 unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

gez. Dr. Jan Liersch
Vorsitzender des Aufsichtsrats
der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft